



Amtssigniert, SID2019011223461
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gewerbe

lt. Verteiler

Wolfgang Schuler

Telefon +43 5242 6931 5884

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Fa. Lener Hackgut GmbH, Weer;

Kompostieranlage und Zwischenlagerplatz auf Gst. Nr. 1956/5 und 697/1, beide KG Terfens;

Gewerbebehördliches Änderungsverfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-3505/1/15-2019

Schwaz, 29.01.2019

KUNDMACHUNG

Die Kompostieranlage Terfens auf Gst. Nr. 1956/5 und 697/1, beide KG Terfens, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Terfens vom 19.09.1996, Zl. 110/01-1-1996, nach baurechtlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes genehmigt. Nach Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes wurde die Anlage in das abfallrechtliche Regime des Bundes überführt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 20.12.2004, Zl. U-2210/2-04, berichtigt durch den Bescheid vom 01.02.2005, Zl. U-2210/3-05, wurden die beim Betrieb der Anlage zu berücksichtigende Nebenbestimmungen neu gefasst.

Mit Posteingang am 04.01.2019 wurde von der Fa. Lener Hackgut GmbH – unter Einreichung eines Projektes der ARGE Kompost und Biogas Tirol vom Oktober 2018 – um gewerbebehördliche Änderung angesucht.

Aufgrund der eingebrachten Unterlagen ergibt sich folgende

Beschreibung des Vorhabens:

Ausgangssituation:

Die Kompostieranlage befindet sich auf den Grundstücken der KG Terfens Nr. 1956/5 KG und Nr. 697/1. Die Genehmigung erfolgte mit Bescheid vom 19.09.1996, GZ 110/01-1-1996. Diese Anlage wird seit Mai 2017 nicht mehr als Kompostieranlage der Gemeinde Terfens betrieben.

Anlagenbeschreibung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf der unter Punkt 1. genannten Fläche wieder eine Grünschnittkompostieranlage zu betreiben.

Öffnungszeiten

Auf der Anlage ist keine Fremdanlieferung möglich. Es werden nur Eigenanlieferungen des Antragstellers durchgeführt.

Verfahrensablauf der Kompostierung

Inputmaterialien:

SN	SP	ABFALLBEZEICHNUNG	SPEZIFIZIERUNG
92102		Mähgut, Laub	
92103		Obst- und Gemüseabfälle, Blumen	
92104		Rinde für die biologische Verwertung	
92105	67	Holz	Baum- und Strauchschnitt
92105	68	Holz	aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz
92105	69	Holz	Siebüberlauf zur Kompostierung
92116		Friedhofsabfälle	

Die oben angeführten Inputmaterialien werden in unregelmäßigen Abständen von der Fa. Lener Hackgut gesammelt und angeliefert. Die angelieferten Materialien werden im Bereich Anlieferung bis zur Zerkleinerung mittels Schredder (ca. 1x pro Monat) zwischengelagert.

Hauptrotte:

Das geschredderte Ausgangsmaterial wird ca. im Mischungsverhältnis 90 zu 10 Prozent (90% Baum- und Strauchschnitt, 10% restliche genehmigte Abfallarten) auf eine Haufenmiete aufgesetzt. Beim Aufsetzen werden auch Siebreste eingemischt.

In der Heißrottephase wird die Haufenmiete entsprechend dem Prozesserfordernis, aber zumindest 1x pro Woche, mit dem betriebseigenen Radlader umgesetzt. Dadurch wird das Material umgeschichtet und aufgelockert, homogenisiert und die Luftzufuhr wird sichergestellt. Aufgrund der Konsistenz des Ausgangsmaterials ist dies die zweckmäßigste und für den Rotteverlauf optimalste Form der Kompostierung. Zur Feuchtigkeitsregulierung innerhalb der Miete erfolgt bei Bedarf die Bewässerung mit dem Sickerwasser aus dem Sammelbecken oder über den vorhandenen Wasseranschluss.

Die Temperaturmessung erfolgt mit einem digitalen Sekundenthermometer. Während der Heißrottephase (gem. Kompostverordnung) wird die Temperaturmessung und deren Dokumentation entsprechend den Anforderungen vorgenommen. Eine Mindesttemperatur von 55° C zur fachgerechten Hygienisierung des

Kompostes über mindestens 2 Wochen wird eingehalten. Das Ziel ist es, ein optimales Produkt (bei maximaler Stoffhaltung und Humusbildung) zu erhalten.

Als Nachweis dienen die Aufzeichnungen gemäß Kompostverordnung und für die hygienische Unbedenklichkeit die entsprechende „externe Güteüberwachung“.

Nach einer Dauer von mindestens 6 bis 8 Wochen auf der Hauptrottefläche wird das Rottegut in das Nachrottelager überführt. Die Gesamttrottedauer beträgt mindestens 12 Wochen. Die Hauptrotte wird bei einer Temperatur von <40 °C als beendet bezeichnet.

Aufbereitung und Produktlager:

Das übernommene Material ist grundsätzlich nur in sehr geringem Ausmaß mit Störstoffen belastet. Im Zuge der Absiebung durch das am Betrieb vorhandene Sternsieb werden die geringen im Material vorhandenen Störstoffmengen mittels Windsichter abgetrennt und anschließend ordnungsgemäß an ein befugtes Entsorgungsunternehmen übergeben. Der abgesiebte Fertigkompost wird bis zur Ausbringung in Haufen gelagert. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine „externe Güteüberwachung“ des erzeugten Komposts entsprechend der Kompostverordnung.

Als Mitglied der ARGE Kompost und Biogas besteht für den Anlagenbetreiber die Verpflichtung, betriebsinterne Aufzeichnungen (Betriebsbuch) gem. Kompostverordnung zu führen, zudem ist dieser zur Teilnahme an der ARGE-internen Qualitätssicherung verpflichtet.

Ein gesetzeskonformer Anlagenbetrieb mit abschließender Zertifizierung ist somit gewährleistet.

Die Aufteilung der Gesamtfläche in die jeweiligen Bearbeitungsflächen ist in der Beilage zu diesem Ansuchen ersichtlich. Die Dokumentation der Tätigkeiten gemäß den Vorgaben der Kompostverordnung wird mit den Vorlagen der ARGE Kompost & Biogas laufend durchgeführt.

Ausstattung und bauliche Anlagen:

Sämtliche für die Kompostierung sowie die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen benötigten Flächen sind befestigt und flüssigkeitsdicht abgedichtet. Auf der östlichen Seite werden die Niederschlagswässer in einem noch zu errichtenden Graben gesammelt und zur Versickerung abgeleitet. Durch die Verarbeitung von Grünschnitt auf der Anlage ist mit einem geringen Sickerwasseranfall und keinen umweltschädlichen Einflüssen zu rechnen.

Neben der Absperrung zur Vermeidung einer unbefugten Zufahrt und einer südseitig ausgerichteten Betonmauer sind keine baulichen Anlagen vorhanden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

15. Februar 2019

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H210, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Terfens zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteiengehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs.2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Ergeht an:

1. die Fa. Lener Hackgut GmbH, z.H. Herrn Lener Martin, Gewerbegebiet 6, 6116 Weer; (*per Email an: office@lener-hackgut.at*)
2. die Fa. Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Vomperbach; (*RSb*)
3. Frau Partl-Fuchshuber Eleonore, Kröllnweg 2, 6111 Volders; (*RSb*)
4. Herrn Bulacher Stefan, Griesbichl 5, 6134 Vomp; (*RSb*)
5. die Gemeinde Terfens (*3-fach*), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von Projektunterlagen A*)
6. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler

An der Amtstafel kundgemacht/Auflage

vom 01.02.2019

bis 15.02.2019

Gemeinde Terfens
Bürgermeister

